

Satzung Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V." - LSV Ithwiesen e.V." - mit dem Sitz in 37603 Holzminden, Rehwiese 6
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsports unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Jugendlichen sowie die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die theoretische und praktische Unterweisung in den Luftsport, der Wartung und Pflege der Maschinen, des Geländes und der Hallen unter Wahrung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- (1) aktive Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- (2) passive (fördernde) Mitglieder,
- (3) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des Vereinsaufnahmeformulars an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Mitgliederausschuss binnen eines Monats ab Eingang der Antragstellung. Ein ablehnender Beschluss ist dem/der Bewerber/in schriftlich zuzustellen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen - eine Fotokopie der Geburtsurkunde, ein polizeiliches Führungszeugnis und die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung - beizufügen.

Aktive Mitglieder können nur solche Personen sein bzw. werden, die den Luftsport betreiben bzw. betreiben wollen oder sonst im Sinne des § 2 der Satzung aktiv tätig sind.

Passive, fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne fliegerisch tätig zu sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag eines aktiven Mitglieds auf Umwandlung in passive (fördernde) Mitgliedschaft (Statuswechsel) ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Personen, die sich besonders um den Luftsport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Das Stimmrecht eines Ehrenmitgliedes richtet sich danach, ob es aktives oder förderndes Mitglied ist. Als förderndes Mitglied hat es kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder waren, haben ebenfalls kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt

(1) durch Tod;

(2) durch Austritt;

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Bei Versetzungen oder Wegzug kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einem Austrittsgesuch mit sofortiger Wirkung stattgeben.

(3) durch Ausschluss

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen,
- c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Mahnverfahren nicht erfolgen,
- d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Mitgliederausschuss mit 2/3 Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Der Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein kann frühestens nach Ablauf einer Frist von einem Jahr gestellt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied, welches am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich ausüben kann. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen freigestellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die luftsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

- (2) der Vorstand
- (3) der Mitgliederausschuss (bestehend aus dem Vorstand und 5 weitere gewählter Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereins einzuladen sind. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Post, Fax, email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- (2) Entlastung des gesamten Vorstandes;
- (3) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- (4) Wahl von 5 Mitgliedern des Mitgliederausschusses;
Der Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern;
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (6) Jede Änderung der Satzung;
- (7) Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- (8) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- (9) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- (10) Ernennung von Ehrenmitglieder;
- (11) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Innerhalb einer Flugsaison haben mindestens zwei außerordentliche Mitgliederversammlungen stattzufinden. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart (Geschäftsführer) und dem Kassenwart, dem Ausbildungsleiter und dem technischen Leiter.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden

Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortgeführt.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat i. d. R. acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- (1) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) die Ausstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- (4) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- (5) der Vorstand bestimmt weitere Funktionsträger im Verein wie ~~Ausbildungsleiter, Technischer Leiter und Jugendleiter.~~

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Kassengeschäfte

Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des Vereins ~~ist jedes Vorstandsmitglied~~ sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Überweisungen werden nur bei Verhinderung des Kassenwarts von einem anderen Vorstandsmitglied getätigt. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den DAeC-LVN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

Für den Vorstand

gez.
Markus Rheinländer
1. Vorsitzender

gez.
Peter Fricke
stellv. Vorsitzender

Ithwiesen,, 02. März 2019